

Geschäftsordnung

der Abteilung Tauchen im PST Trier e.V.

1. Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vorsitzende/r
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Ausbildungsleiter/in
- d) Jugendleiter/in
- e) Schriftführer/in – Pressewart/in
- f) **Kassenwart**

Zum erweiterten Abteilungsvorstand gehören der/die Gerätewart/in, Kompressorwart/in, die Ausbildungsleitung und ein/eine Vertreter/in der Foto-/Filmgruppe.

Bei Bedarf kann der Abteilungsvorstand zur Vorbereitung von Vereinsaktivitäten einen/eine Organisationsleiter/in bestellen.

Im Verlauf seiner/ihrer Tätigkeit ist er/sie im erweiterten Abteilungsvorstand stimmberechtigt.

Soweit Vorstandsmitglieder, Ausbilder/innen und Mitglieder als lizenzierte Organisationsleiter/innen, Übungsleiter/innen tätig werden, bedarf dies der vertraglichen Regelung des geschäftsführenden PST-Vorstandes.

Die Namen der gewählten Abteilungsvorstandsmitglieder sind dem geschäftsführenden Vorstand des PST unverzüglich zu melden.

1. Verantwortlichkeit der Abteilungsvorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben die durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben eigeninitiativ wahrzunehmen. Sie sind an die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes gebunden und nur diesem gegenüber verantwortlich.

In allen wichtigen Angelegenheiten, die über den eigentlichen Fachbereich hinausgehen, ist der/die Abteilungsleiter/in oder sein/e Abwesenheitsvertreter/in zu beteiligen.

Der/Die Abteilungsleiter/in oder die Mehrheit des Abteilungsvorstandes können vom einzelnen Vorstandsmitglied Auskünfte über die geleistete oder in Zukunft zu leistende Arbeit fordern.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes haben bei ihrer Tätigkeit das Ziel zu verfolgen, das Sporttauchen zu fördern, hierbei die bestmögliche Ausbildung im Rahmen der Einzelaufgaben zu vermitteln und auf die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen zu achten oder entsprechend vorzubeugen und einzugreifen.

Für die im Rahmen dieser Geschäftsordnung mit Aufgaben betrauten Personen hat der Verein eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern die Tätigkeit nicht durch die Sporthaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

2. Vorsitzende/r

Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung der Abteilung.

Er/Sie allein vertritt die Abteilung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des PST, sowie den Fachverbänden des Tauchsports, soweit es nicht den Aufgabenbereich des/der Jugendleiters/-leiterin betrifft.

Weiterhin hat er/sie Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten, wobei er/sie sich um eine einheitliche Auffassung zu bemühen hat.

Der/Die Vorsitzende/r hat Mehrheitsbeschlüsse des Abteilungsvorstandes gegenüber dem PST, außenstehenden Organen und Einrichtungen sowie gegenüber den Mitgliedern zu vertreten.

3. Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Der/Die stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des/der Vorsitzenden in dessen/deren Abwesenheit wahr. Er/Sie unterstützt die/den Vorsitzende/n bei ihrer/seiner Tätigkeit.

4. Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung (maximal 5 Personen) wird vom Abteilungsvorstand auf Vorschlag des/der Ausbildungsleiter/in berufen.

In die Ausbildungsleitung sollen nur Tauchlehrer bzw. erfahrene Taucher mit DTSA Gold oder vergleichbarem Brevet berufen werden.

Der/Die Ausbildungsleiter/in plant, lenkt und überwacht die theoretische und praktische Ausbildung der Mitglieder.

Der/Die Ausbildungsleiter/in ist für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen nach den Bestimmungen des VDST im Ausbildungsbereich zuständig.

Das gleiche gilt für die Ausbilder/innen bzw. die beauftragten Personen.

Der/Die Ausbildungsleiter/in kann geeignete Personen mit der Ausbildung von Mitgliedern vorübergehend beauftragen, wenn Ausbilder/innen verhindert sind.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der Abteilungsleitung den/die Ausbildungsleiter/in.

Der/Die Ausbildungsleiter/in vertritt die Ausbildungsleitung im Abteilungsvorstand.

Der/Die Ausbildungsleiter/in ist auch zuständig für die Planung und Durchführung sportlicher Aktivitäten. Kommt in der Mitgliederversammlung keine Wahl zustande, bestimmt die Ausbildungsleitung aus ihrer Mitte eine Person zur Interessenvertretung im Abteilungsvorstand.

Diese Person führt kommissarisch die Geschäfte der Ausbildungsleitung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Gerätewart/in / Kompressorwart/in

Gerätewart/in und Kompressorwart/in werden nach Eignung vom Abteilungsvorstand bestimmt.

Im Abteilungsvorstand haben sie Stimmrecht in allen technischen Angelegenheiten.

Gerätewart/in und Kompressorwart/in haben die Pflicht, die erforderlichen technischen Ausrüstungen betriebsbereit und sicher zu halten.

Alle Anordnungen technischer Art gegenüber den Mitgliedern erfolgen von ihnen.

6. Jugendleiter/in

Jugendleiter/in und Stellvertreter/in werden gemäß der Jugendordnung des PST von den Jugendlichen der Abteilung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der/Die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Jugendlichen und Kinder in der Abteilung gegenüber dem Abteilungsvorstand und im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben nach der Satzung und Geschäftsordnung des PST und der Jugendordnung des VDST.

7. Kassenwart

Der Kassenwart muss alle Ein- und Ausgaben präzise aufzeichnen und alle Belege und Unterlagen zur Verfügung stellen. Den gesamten Vorstand und die Mitgliederversammlung muss er regelmäßig über den aktuellen finanziellen Stand informieren.

8. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, welche das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des PST, Abteilung Tauchen, zu überprüfen haben. Sie haben der Mitgliederversammlung zu berichten und Vorschläge zur Entlastung des Präsidiums vorzulegen. Der Abteilungsvorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

9. Ausbilder/innen

Die mit der Ausbildung betrauten Personen, werden auf Vorschlag des/der Ausbildungsleiters/in vom PST unter Vertrag genommen.

Bei diesen handelt es sich um Personen, welche die Voraussetzungen nach den Empfehlungen des VDST oder eines anderen anerkannten Sporttauchverbandes erfüllen.

10. Geräte, Ausrüstungen und Anlagen

- 10.1. Ausrüstungsgegenstände stehen für die Jugend und Beginner zu Ausbildungszwecken zur Verfügung. Die Benutzung im Freigewässer darf nur angemeldet und unter Aufsicht eines Ausbilders oder einer speziell benannten Person erfolgen.
Die Gerätschaften sind nach Gebrauch gereinigt und einsatzbereit zu übergeben.
Unpflegliche Behandlung der Geräte schließt die Person vom weiteren Entleihen aus.
Für Schäden oder Verlust haftet der jeweilige Benutzer bis zum Neupreis.
Die Ausgabe der Vereinsgeräte und das Führen einer Materialkarte erfolgen durch die Mitglieder des Abteilungsvorstandes bzw. durch die Ausbilder/innen und den/die Gerätewart/in.
Technische Fehler sind dem/der Gerätewart/in sofort zu melden.
Der Entleiher hat sich von der Funktionstüchtigkeit der entliehenen Gerätschaft persönlich zu überzeugen.
Die Haftung von Seiten des Verleihers ist ausgeschlossen.
Mit seiner Unterschrift auf der Materialkarte erkennt der Entleiher den Haftungsausschluss gemäß den Empfehlungen des VDST an.

- 10.2. Die Kompressoranlage darf vom/von der Kompressorwart/in und dem von ihm/ihr speziell ausgebildeten/unterwiesenen Personenkreis bedient werden, sofern diese Vollmitglieder (Beiträge fließen in das Budget der Tauchabteilung) der Tauchabteilung sind.
Eine jährliche Einweisung in die Kompressoranlage ist verpflichtend. Ohne diese erlischt die Füllberechtigung.
Gegen Hinterlegung einer Pfandsomme von 25,- € kann jedes unterwiesene Vollmitglied der Tauchabteilung einen Schlüssel für die Tür zur Kompressoranlage erhalten. Dieser bleibt Eigentum der Tauchabteilung und ist auf Verlangen gegen Rückerstattung der Pfandsomme zurückzugeben.

Es dürfen ausschließlich vereinseigene Flaschen, sowie die eigenen Flaschen der Mitglieder der Tauchabteilung gefüllt werden.

Es wird ausdrücklich untersagt, Flaschen, die nicht im Rahmen des PST-Sports eingesetzt werden, aufzufüllen. Ausnahmen hiervon sind nur in Absprache mit dem Abteilungsvorstand Tauchen möglich.

Verstöße führen zum Verlust der Füllberechtigung.

Füllmenge und Füllzeit sind im Betriebsbuch einzutragen.

Es dürfen nur Geräte gefüllt werden, die nach der Druckgasverordnung zugelassen sind.

Die Prüftermine müssen eingehalten werden.

- 10.3. Der Kompressorraum ist von allen Abteilungsmitgliedern in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.

11. Allgemeine Verfahrensregelungen

Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit angenommen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat es dies schriftlich dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

Der gesamte verbleibende Vorstand ist berechtigt, sofern es sich nicht um die/den Vorsitzende/n oder den/die Jugendwart/in handelt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

12. Abwahl des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand (ausgenommen Jugendleiter/in) kann im Rahmen einer außerordentlichen Abteilungsmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Die außerordentliche Abteilungsmitgliederversammlung muss vom Abteilungsvorstand auf Antrag von 10 v.H. der Abteilungsmitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und der Gründe einberufen werden.

13. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlung, des Abteilungsvorstandes, der Ausschüsse und der Jugendabteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzulegen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Weiterhin ist eine Anwesenheitsliste zu führen und dem Protokoll beizufügen.

Es ist jedem Abteilungsvorstandsmitglied ein Auszug des Protokolls auszuhändigen.

Die jeweilige Protokollsammlung geht an den/die Amtsnachfolger/in über.

Jahreshauptversammlung 21.03.2024